

Bekanntmachung

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI.

Aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI, in Kraft getreten am 02.11.2014 (GV.NRW. S.656), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25.06.2015, in Kraft getreten am 04.07.2015 (GV.NRW. S.501) – **APG DVO NRW** – wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

- (1) Die Pflegebedarfsplanung des Kreises Unna, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 11 vom 20.03.2015, S. 92, weist einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen aus. Unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten der o.g. Änderungsverordnung zur APG DVO NRW bereits vergebenen Bedarfsbestätigungen ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch der nachfolgend ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen, der hiermit auf Beschluss des Kreistages des Kreises Unna vom 03.11.2015 gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW sozialraumbezogen ausgeschrieben wird:

Bedarfsraum Nord	119 Plätze
<u>Bedarfsraum Süd</u>	<u>78 Plätze</u>
gesamt	197 Plätze

Der Bedarf wird in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1	Stadt Lünen	80 Plätze
Los 2	Stadt Selm	39 Plätze
Los 3	Gemeinde Holzwickede	50 Plätze
Los 4	Stadt Unna	28 Plätze

Interessenbekundungen können sich auf ein oder mehrere Vorhaben für ein einzelnes, mehrere oder alle Lose beziehen. Interessenbekundungen, die eine geringere Platzzahl als für ein einzelnes Los ausgewiesen beinhalten, sind ebenfalls zulässig. Die Zusammenfassung mehrerer Lose zu einem einzelnen Vorhaben ist nicht zulässig.

- (2) Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen haben, werden hiermit aufgefordert, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze bis zum

15.02.2016

dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger anzuzeigen.

- (3) Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig – insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des

Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

(4) Den Interessenbekundungen sind die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils zweifach) beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäranlagen,
- Flächenberechnungen nach DIN 277 (aufgeteilt nach Bereichen wie z.B. vollstationäre Pflege, vermietete Flächen (z.B. Frisör) und sonstige Fremdnutzungen),
- Kostenschätzung nach DIN 276 (aufgeteilt in anrechenbare langfristige Investitionskosten und sonstige Anlagegüter).

(5) Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind bis zum 15.02.2016 in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der Pflegebedarfsplanung - nicht vor dem 16.02.2016 zu öffnen“ dem Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, zuzuleiten.

(6) Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht, deren angezeigte Platzzahl den ausgeschriebenen Bedarf im jeweiligen Los überschreitet oder die den Anforderungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW), der APG DVO NRW bzw. den Ziffern (2) bis (5) dieser Bekanntmachung nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

(7) Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den unter Ziffer (1) dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Bedarf für das jeweilige Los, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien aus den Kategorien „Standort“, „Träger“ und „Konzept“ getroffen:

Standort:

- Sozialraumbezogene Versorgung (Stadtteil/Quartier)
Bewertet wird die Notwendigkeit zusätzlicher Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Stadtteil/Quartier des geplanten Standorts unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung mit vollstationären Pflegeplätzen.
- Vernetzung mit anderen Wohn- und Betreuungsangeboten
Bewertet wird die Vernetzung mit im Stadtteil/Quartier bereits vorhandenen und/oder die Einbeziehung weiterer Wohn- und Betreuungsangebote bei der bzw. in die Planung; außerdem, soweit für den Standort vorhanden, die Übereinstimmung mit der kommunalen Quartiersentwicklungsplanung bzw. dem kommunalen Handlungskonzept Wohnen.
- Nahversorgung
Bewertet wird die Entfernung der geplanten Einrichtung zu vorhandenen Nahversorgungsangeboten (z.B. Ärzte, Apotheken, Friseur etc.) und/oder die Schaffung entsprechender neuer Angebote.
- vorhandene Verkehrsanbindung
Bewertet wird die Erreichbarkeit der geplanten Einrichtung (zeitlich und in Bezug auf die Entfernung zu Haltestellen/Bahnhöfen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Träger:

- Anbietervielfalt (Stadt/Gemeinde)
Bewertet wird, inwieweit die Interessentin/der Interessent bezogen auf die in der Stadt/ Gemeinde des geplanten Standorts vorhandene Anbieterlandschaft zur Anbietervielfalt beiträgt.
- Wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin / der Interessent ihre bzw. seine wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer vollstationären Pflegeeinrichtung dartun (z.B. durch Vorlage eines Testats einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters).
- Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin / der Interessent ihre bzw. seine Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen und/oder anderen Wohn- und Betreuungsangeboten dartun (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste).

Konzept:

- Schaffung kleinteiliger, leistungsfähiger Versorgungslösungen
Bewertet wird die Größe der geplanten Einrichtung, wobei kleinere Einrichtungen grundsätzlich größeren vorzuziehen sind (Ausnahme: Kleinsteinrichtungen mit weniger als 24 Plätzen). Positiv berücksichtigt werden kann außerdem ein geplanter Abbau von Überkapazitäten (mindestens 20 Plätze) an anderer Stelle im Kreisgebiet durch die Interessentin/den Interessenten.
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
Bewertet werden die im Konzept getroffenen Vorgaben für eine Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum und die Möglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil/Quartier teilzunehmen.
- Stärkung der Selbstbestimmung von Nutzerinnen und Nutzern und der Rolle von Angehörigen
Bewertet werden die konzeptionellen Vorgaben/Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte von Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen.
- Besondere zielgruppenspezifische Konzepte
Bewertet wird die konzeptionelle (bauliche und/oder pflegerische) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen (z.B. Konzepte für dementiell oder gerontopsychiatrisch Erkrankte, Palliativpflege, kultursensible Pflege u.a.; Errichtung von z.B. Sinnesgärten oder Demenzgärten etc.).

- (8) Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Desweiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt, teilweise erfüllt, voll erfüllt, in besonderem Maße erfüllt) zugeordnet, die mit Punktwerten versehen sind. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Die Punktwerte reichen von null bis maximal acht. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 780 Gesamtpunkte erreichbar. Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Los werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Aus-

wahlkriterien am besten entsprechen. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt.

Lassen die punktgleichen Vorhaben auch in gleicher Weise die Verwirklichung der Ziele des APG NRW erwarten, so erhält das nach Kostenschätzung günstigste Vorhaben den Zuschlag.

(9) Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung). Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

(10) Auf den Beschluss des Kreistages vom 16.12.2014 zur Einführung von Bedarfsbestätigungen nach § 11 Abs. 7 APG NRW, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 54 vom 22.12.2014, S. 668, sowie den Beschluss des Kreistages vom 19.03.2015 zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 11 vom 20.03.2015, S. 92, wird hingewiesen. Der Gesamttext der verbindlichen Bedarfsplanung ist kostenfrei wie folgt zugänglich:

- Internetseite des Kreises Unna unter www.kreis-unna.de,
- persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, Raum-Nr. B.203 und
- auf Anforderung als Druckexemplar.

Unna, den 04.11.2015
Kreis Unna

Michael Makiolla
Landrat